

Anzeige

gem. § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
über die Änderung einer BImSchG-Anlage

Landratsamt Erding
Sachgebiet 42-2 - Immissionsschutz
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding



Hiermit wird angezeigt, dass folgende Änderung beabsichtigt ist:

Antragsteller / Bauherr	Name, Vorname / Firma:	_____
	Anschrift: <i>(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)</i>	_____
	Telefon:	_____ Fax: _____
	E-Mail:	_____
	Vertreter des Bauherrn:	_____
	Name, Vorname / Firma:	_____
	Anschrift:	_____
	Telefon:	_____
Standort der Anlage	Anschrift: <i>(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)</i>	_____
Anlagen- betreiber	<i>Nur ausfüllen, wenn nicht personengleich mit "Antragsteller/Bauherr"</i>	
	Name, Vorname:	_____
	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort:	_____
	Ansprechpartner:	_____
	Telefon:	_____ Fax: _____
Beginn	Mit der Änderung soll am	_____
	begonnen werden.	

**Geplante
Änderungen**

Beschreibung des Vorhabens; Zweck der Änderung; bauliche Änderungen

Abweichungen in Bezug auf bauliche Änderungen:

Abweichungen in Bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen:

Abweichungen in Bezug auf den Betriebsablauf / Verfahrensablauf:
(insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren und Produkte)

Abweichungen in Bezug auf Emissionen:

Abweichungen in Bezug auf Bestand:

Unterlagen

Es sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die das Landratsamt zur Prüfung benötigt, ob die beabsichtigte Änderung genehmigungsfrei oder doch eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

- Lageplan M 1 : 1.000 mit Eintragung der Änderung und der Grundstücksgrenzen
- Grundrissplan M 1 : 100
- Unterlagen zur Änderung (z.B. Prospekte, Betriebs-, Verfahrensbeschreibungen)

Sonstiges

Ort, Datum:

.....
Unterschrift

Wichtige Hinweise

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Sowohl positive als auch negative Änderungen durch Immissionen oder sonstige schadensgeneigte Umstände sind anzuzeigen.
- Die angezeigte Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen nicht geäußert hat.
- Mit der Anzeige bringt der Anlagenbetreiber zum Ausdruck, dass er diese Maßnahme für nicht genehmigungsbedürftig hält. Er sollte darlegen, aus welchen Gründen es sich um eine einfache und nicht um eine wesentliche Änderung handelt. Steht die Rechtssicherheit im Vordergrund, kann auch statt einer Anzeige eine Änderungsgenehmigung beantragt werden (§ 16 Abs. 4 BImSchG).
- Sollte die Änderung baugenehmigungspflichtig sein, ist eine Baugenehmigung zu beantragen, da diese durch die Änderungsanzeige nicht ersetzt wird.